

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

| | | |
|---|------------------------------------|---|
| Federführender Fachbereich Umwelt und Technik | Drucksachen-Nr. 339/2006 | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich | | |
| <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich | | |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr | 29. August 2006 | Beratung |
| Rat | 31. August 2006 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt A 11

1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach - Erneute Beratung -

Beschlussvorschlag:

@->

Beschlussvorschlag 1:

Der 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit dem Kombinationstarif *Volumen/ Gewicht* in Nr. 9 des Entgelttarifs beschlossen.

Beschlussvorschlag 2:

Der 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung mit dem Gewichtstarif nach Eichrecht in Nr. 9 des Entgelttarifs beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der 1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach wurde als TOP 14 in der Sitzung des AUIV am 11.05.2006 und TOP 23 der Sitzung des Rates am 08.06.2006 beraten. Der Rat hat beschlossen, die Sache zur erneuten Beratung an den AUIV zu überweisen. Es wird gebeten, die diesbezüglichen Vorlagen zur Sitzung mitzubringen.

Hintergrund des Beschlusses war der in der Beratung geäußerte Wunsch, die Verwaltung möge einen Vorschlag erarbeiten, der die Abfallanlieferung von Kleinstmengen an der Entsorgungsstation Kürten - Herweg separat erfasst und eine Abrechnung ermöglicht.

Im Hinblick auf diese Beschlusslage wurde die Möglichkeit einer separaten Abrechnung von Kleinstmengen vor dem Hintergrund der eichrechtlichen Vorgaben erneut mit der Betreiberin der Annahmestation erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass die getrennte Verwiegung von Kleinstmengen mit einer separaten Waage nicht praktikabel ist. Damit besteht nur die Möglichkeit, Kleinstmengen nach einem Volumenmaßstab abzurechnen.

Die Firma hat sodann in einem Zeitraum von zwei Wochen ermittelt, wie hoch das Durchschnittsgewicht einer PKW-Kofferraumladung ist. Im Ergebnis wurde das Durchschnittsgewicht mit 48 kg bei einer Bandbreite von 10 – 100 kg festgestellt (Zum Vergleich: Durchschnitt Kombi 120 kg, Anhänger 150 kg).

Das Ergebnis zeigt eine hohe Spannweite des spezifischen Gewichts der angelieferten Abfälle. Als Kofferraumladung wurde ein geschlossener PKW-Kofferraum, bei PKW's mit Heckklappe eine Beladung bis zur Oberkante der Rücksitzlehne definiert. Das tatsächliche Volumen ist hierbei jedoch je nach Fahrzeugtyp sehr unterschiedlich.

Neben dem Volumentarif (Kofferraumladung) müsste für andere Anlieferungen ein gewichtsabhängiger Tarif in folgenden Staffeln festgelegt werden:

- Pauschale für Anlieferungen bis 100 kg (Eichrechtliche Untergrenze für gewichtsabhängige Abrechnung),
- Anlieferungen bis 150 kg,
- Anlieferungen bis 200 kg.

Auch bei Festsetzung eines Volumentarifs für Kleinanlieferer müssen diese Fahrzeuge über die Fahrzeugwaage der Annahmestation erfasst werden, damit eine Abrechnung der Mengen zwischen der Betreiberin und dem Abfallwirtschaftsbetrieb sowie mit der Entsorgungsanlage erfolgen kann.

In der Praxis wird es daher häufiger die Situation geben, dass eine Anlieferung von 80 kg in einem Kofferraum mit der geringen Kofferraumpauschale bezahlt werden muss, für die Anlieferung von 70 kg leichter, aber voluminöser Abfälle im Kombi jedoch die höhere Pauschale für Anlieferungen bis 100 kg erhoben wird. Dies wird auf das Unverständnis der Anlieferer treffen.

Im nachfolgenden Entwurf der Änderung der Entgeltordnung ist die volumenbezogene Kleinstmengenpauschale (Kofferraumpauschale) als Beschlussvorschlag 1, der rein gewichtsbezogene Tarif mit einer Pauschale für Anlieferungen bis 100 kg als Beschlussvorschlag 2 dargestellt.

Im Rahmen der Beschlussfassung muss die Entscheidung für einen der beiden Beschlussvorschläge getroffen werden.

1. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.01.2002 beschlossen:

A. Änderungen in II. Leistungen und Entgelte

1. Die Leistungsarten Nr. 5, 6, 7, 8 werden gestrichen. Die Leistungsarten Nr. 9 bis 18 werden Nr. 5 bis 14. Die Spalte „Mehrwertsteuer“ entfällt.
2. Die Leistungsarten Nr. 1, 4, 9 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

| Nr. | Leistung | Einheit | € / Einheit |
|-----|---|--|--|
| 1 | Sonderabfahren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der volumenabhängigen, in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag | Stück | 7,50 22,50 17,50 |
| 4 | Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Alter, Behinderung, Behälterdefekt oder -diebstahl) | Stück | 15,00/30,00 5,00/10,00 kostenfrei |
| 9 | Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle an der Annahmestation Kürten-Herweg Beschlussvorschlag 1: - PKW-Kofferraumladung (geschlossener Kofferraum; bei Fahrzeugen mit Heckklappe bis Oberkante Rücksitzlehne) - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg Beschlussvorschlag 2: - Anlieferung bis 100 kg - Anlieferung bis 150 kg - Anlieferung bis 200 kg | pauschal pauschal Kg Kg pauschal Kg Kg | 8,00 16,00 24,00 32,00 12,00 24,00 32,00 |

| | | | |
|----|--|-------|---------------|
| 10 | Bauschuttanlieferung (sortenrein, Kantenlänge bis 0,50 m) an der Annahmestation Kürten-Herweg - Anlieferung bis 200 kg - Anlieferung bis 500 kg | kg | 4,00 15,00 |
| 12 | Annahme von Motor-Altöl | Liter | 0,75 |

B. Dieser Nachtrag tritt am 15.09.2006 in Kraft.

<-@